



Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) (Verlängerung; Testkosten)

Änderung vom 11. September 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24

Aufgehoben

Art. 26 Übernahme der Kosten für molekularbiologische und serologische
Analysen

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von ärztlich verordneten ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020² erfüllen.

² Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 156 Franken. Darin sind folgende Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme, umfassend das Arzt-Patienten-Gespräch, den Abstrich und das Schutzmaterial, sowie die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an das BAG: höchstens 50 Franken;
- b. für die molekularbiologische Analyse:
 1. höchstens 106 Franken, wenn die Analysen durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wer-

SR

¹ SR **818.101.24**

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldefomulare.

den, und zwar für die Analyse 82 Franken und für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 24 Franken,

2. höchstens 87 Franken, wenn die Analysen durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt werden, und zwar für die Analyse 82 Franken und für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 5 Franken.

³ Für serologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 99 Franken. Darin sind folgende Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme, umfassend das Arzt-Patienten-Gespräch, die Blutentnahme und das Schutzmaterial, sowie die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an das BAG: höchstens 50 Franken;
- b. für die serologische Analyse:
 1. höchstens 49 Franken, wenn die Analysen durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt werden, und zwar für die Analyse 25 Franken und für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 24 Franken,
 2. höchstens 30 Franken, wenn die Analysen durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt werden, und zwar für die Analyse 25 Franken und für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 5 Franken.

⁴ Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a sowie denjenigen für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstabe b nur einmal.

⁵ Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen nach den Absätzen 1–4 durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. folgende Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG):
 1. Ärztinnen und Ärzte,
 2. Spitäler,
 3. Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁴ über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁵ verfügen;
- b. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden.

⁶ Die Krankenkassen nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014⁶ und die Militärversicherung schulden den Leistungser-

³ SR 832.10

⁴ SR 832.102

⁵ SR 818.101

⁶ SR 832.12

bringern nach Absatz 5 die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG.

⁷ Für die Leistungen nach den Absätzen 1–4 wird keine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG erhoben.

⁸ Die Leistungserbringer nach Absatz 5 dürfen den getesteten Personen im Rahmen der Leistungen nach den Absätzen 1–4 keine weiteren Kosten verrechnen. Sie müssen dem Schuldner der Vergütung zudem direkte oder indirekte Vergünstigungen auf den Kostenanteilen nach den Absätzen 2 und 3 weitergeben.

Art. 26a Verfahren zur Übernahme der Analysenkosten

¹ Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 5 senden die Rechnung über Leistungen nach Artikel 26 Absätze 1–4 dem Versicherer. Die Rechnung darf nur diese Leistungen beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

² Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 5 dürfen Leistungen nach Artikel 26 Absätze 1–4 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995⁷ verrechnen.

³ Zuständig ist der Versicherer nach Artikel 26 Absatz 6, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG⁸ zuständig.

⁴ Die Versicherer kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen im Sinne von Artikel 26 Absätze 2–5 korrekt abgerechnet worden sind. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Artikel 84–84b KVG.

⁵ Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 5 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober, erstmals auf Anfang Oktober 2020. Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung prüfen jährlich und erstatten dem BAG Bericht.

⁶ Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

Art. 27 Abs. 2

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Art. 28a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2020

Persönliche Schutzausrüstungen, die gestützt auf Artikel 24 des bisherigen Rechts zugelassen wurden, dürfen noch bis zum 30. Juni 2021 in Verkehr gebracht werden.

⁷ SR 832.112.31

⁸ SR 832.10

Art. 29 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Anhang 4, Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 11 Abs. 1, 19 Abs. 1 sowie 21 Abs. 2)

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 18. September 2020 in Kraft.⁹

² Die Artikel 27 Absatz 2 und 29 Absatz 4 treten am 14. September 2020 in Kraft.

11. September 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁹ Dringliche Veröffentlichung vom 11. Sept. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).